



Merkblatt

Pflichten des Lebensmittelunternehmers gemäß Verordnung mit lebensmittelrechtlichen Vorschriften zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern (ZoonoseV)

Die Gute Hygienepraxis (GHP) sowie ein funktionierendes HACCP-Konzept sind Basis für die Lebensmittelsicherheit. Für bestimmte Lebensmittel und deren Herstellungsprozesse hat der Gesetzgeber mit der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 zusätzliche Kriterien im Rahmen der Eigenkontrolle erlassen, die seit dem 01.01.2006 einzuhalten sind. Dazu gehören u.a. die Untersuchungen von Hackfleisch, Fleischzubereitungen und ggf. Schlacht-/ Geflügelschlachtkörpern.

Die Verordnung hat zum Ziel, ein hohes Schutzniveau der Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Der Lebensmittelunternehmer trifft hierzu die erforderlichen Maßnahmen auf allen Stufen der Herstellung, der Verarbeitung und des Vertriebs von Lebensmitteln einschließlich des Einzelhandels.

Hierfür müssen mikrobiologische Untersuchungen durchgeführt werden, um die Einhaltung der Kriterien während der gesamten Haltbarkeitsdauer des Erzeugnisses zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für verzehrfertige Lebensmittel, die das Wachstum von *Listeria monocytogenes* und Salmonellen begünstigen können und dadurch ein Risiko für die öffentliche Gesundheit bergen .

Nach § 3 Abs. 2 der Verordnung mit lebensmittelrechtlichen Vorschriften zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern (ZoonoseV) ist der Unternehmer daher verpflichtet im Falle des Nachweises von Zoonoseerreger:

1. das Untersuchungsergebnis der zuständigen Behörde mitzuteilen,
2. Isolate der nachgewiesenen Zoonoseerreger herzustellen und
3. die Rückstellproben des Probenmaterials und die Isolate
 - a. während eines von der zuständigen Behörde festzusetzenden Zeitraumes, jedoch nicht länger als drei Monate, in geeigneter Weise aufzubewahren und
 - b. der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen.

Bei der Beauftragung von privaten Laboratorien ist dies durch eine entsprechende Gestaltung des Untersuchungsauftrages sicherzustellen. Wir bitten Sie, diese Vorgaben zu berücksichtigen, da die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Datum

Unterschrift Amt 2.4

Unterschrift Unternehmen

Dieses Schriftstück befindet sich in folgender REGISAFE- Teilakte:

505.00:Recht unter der Bezeichnung Merkblatt

Pflichten des Lebensmittelunternehmers gemäß Verordnung mit lebensmittelrechtlichen Vorschriften zur Überwachung